

## Grüne Woche

## WIR BEACHTEN DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

## Deshalb gilt:



Keine Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.



Keine Abgabe von anderen alkoholischen Getränken, wie z.B. Wein und Bier, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.



Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies gilt auch für E-Zigaretten, E-Shishas und die entsprechenden Liquids.

Auszug aus den §§ 9 und 10 Jugendschutzgesetz (Stand 04/2016) Copyright beim Wirtschafts- und Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung.